

Luzerner Tagblatt.

Rechnungsdreißigster Jahrgang.

N^o 70.

Abonnementspreise:

	Jährlich	3 Monate	1 Monat
Durch die Post bezahlt	Fr. 12. 80	Fr. 6. 40	Fr. 3. 40
Für Kupfer zum Erhalten	12. —	6. —	3. —
Abholen	10. —	5. —	2. 50

Erscheint täglich mit Ausnahme des Sonntags.
 Retentions- und Expeditionsbureau: St. Jakobsvorstadt Nr. 11
 Filiale der Expedition am Kornmarkt.

Insertionspreise:

Der Platz mit Annoncen und die im Lauf des Unterhaltungsblattes genannten Anzeigen.
 Die einpaltige Zeile oder deren Raum 10 Cts.
 Wiederholungen 8 „

Für die übrigen Anzeigen und die Anzeigen:
 Die einpaltige Zeile oder deren Raum 15 Cts., Wiederholungen 10 Cts.
 Preis der Reklame-Zeile (Preis-Vertrag): 50 Cts.
 Inserat-Annahme (größere bis 9 Uhr, kleinere bis 10^{1/2} Uhr) in dem
 Expeditionsbureau: St. Jakobsvorstadt am Kornmarkt.

Samstag, 23. März 1890. **Gralls-Beilage** **Gralls-Beilage** **Gralls-Beilage**

Erstes Blatt.

Das neue bernische Steuerergesetz.

Schon seit Jahren waren im Kanton Bern, genau wie bei uns, die Klagen über ungleiche Verteilung der Steuerlast ganz allgemein. Die Behörden konnten unmöglich länger zuwarten, den aus den verschiedenen Schichten des Volkes sich geltend machenden Wünschen nach Revision des Steuerergesetzes Folge zu geben. Die Schaffung eines auf richtiger Grundlage beruhenden und den einschlägigen Verhältnissen entsprechenden Steuerergesetzes gehört aber unstreitig zu den schwierigsten und unbankbarsten Aufgaben des Gesetzgebers. Das zeigt sich auch in Bern. Raum hatte der Große Rath nach langen Beratungen einen neuen Entwurf fertig gestellt, der allen billigen Anforderungen zu entsprechen schien, so erprobte sich dagegen schon eine stürmische Agitation und muß nun das Gesetz am 4. Mai künftig die Volksentscheidung passieren.

Es kommen in dem Entwurfe Gebanten zur Ausführung, welche auch bei der Revision des luxemburger Steuerergesetzes Berücksichtigung finden werden. Die Erleichterung der Besteuerung des Erwerbes und die Einführung einer Progression sind schon oft postuliert worden — wir werden die bezüglich Bestimmungen des bernischen Gesetzes weiter unten besprechen — neu ist für uns die Bestimmung, daß der Steuerfuß nach der Natur des zu besteuerten Vermögens variiert. Am geringsten werden besteuert landwirtschaftliche Gebäude und Grundstücke (1^{1/2}‰ bei Anlage einer einfachen Steuer); 1^{1/2}‰ bejähren andere liegende Bezüge (z. B. ländliche Häuser), während Kapitalien mit 1^{1/2}‰ belastet werden. Der Gesetzgeber ging davon aus, es müsse den speziellen Verhältnissen der Landwirtschaft Rechnung getragen werden. Es hat diese mit vieler Schwierigkeit zu kämpfen. Der Ertrag derselben ist kleiner als derjenige industrieller Unternehmungen und erfordert dazu noch einen größeren Einfluß von Mühe und Arbeit. Schlechte Witterung und Naturereignisse verringern die Einnahmen des Landwirts und machen ihn seine Erträge schwerer. Eine ähnliche Abfassung hat seit vielen Jahren der Kanton Aargau und führt wohl dabei. Im Kanton Luzern ist eine solche Bestimmung nicht möglich, wenn nicht das alte System der Steueranlage gänzlich umgestaltet wird.

Eine Hauptlerde des neuen Gesetzes und zugleich ein Grundpfeiler jeder guten Steuerergesetzgebung ist die Inventarisation bei Todesfällen. Gegenwärtig kann ein Inventar nur gefordert werden, wenn eine Erbschaft auf die städtische Linie fällt. Diese Fälle machen aber bloß etwa 10% sämtlicher Erbschaften aus. Bei den übrigen 90% ist es der Steuerbehörde unmöglich, Einblick in die Vermögensverhältnisse des Verstorbenen zu erlangen und allfällige Steuererschuldungen aufzudecken. In Zukunft soll bei jedem Todesfall mit direkter Erbschaft von den Erben ein Inventar eingereicht werden. Erst wenn veranlaßt wird, daselbe ist unwirksam oder unvollständig, darf eine amtliche Inventarisation angeordnet werden. Man hat damit der Pflicht gebührende Rechnung getragen. Diese Bestimmungen lehnen sich an das Steuerergesetz von Baselstadt an, wo mit dieser Vorschrift sehr gute Erfahrungen gemacht worden sind. Sie vermeidet die Härten der obligatorischen amtlichen Inventarisation, die ja gegenüber raffinierten Leuten nicht immer ausreichen kann.

Die Erwerbsteuer wird im Sinne der wesentlichen Entlastung des kleinen Erwerbes reformiert. Der kleine Erwerb war bis jetzt in einer Weise belastet, welche man als standalös bezeichnete. Oder ist es nicht ein Standal, das einem Familienvater, der mit 1200 Fr. Jahreserwerb eine Frau und fünf Kinder ernähren muß, von Staats wegen 36 Franken abgezogen werden — oder doch werden sollten? Denn der Betrag ist meist so unerträglich, daß er gottlos einfach nicht einzutreiben ist und die unfruchtbarste Härte des Gesetzes nicht einmal den geschäftlichen Klagen Erfolg erzielt. Hier war daher die Entlastung ein Gebot, nicht bloß der Menschlichkeit, sondern elementarer Klugheit. Es wird dadurch erreicht, daß das Existenzminimum etwas erhöht und, wenn auch in bescheidenen Grenzen, beweglich gemacht wird.

Während bis jetzt die gesetzliche Fiktion galt, daß ein Familienvater mit zehn Kindern zur Erhaltung seines Existenz nicht mehr und nicht weniger brauche, als ein lediger und kinderloser, trägt das neue Gesetz den Familienlasten eine gewisse Rücksicht: es setzt das Existenzminimum, das

bis jetzt durchweg 600 Fr. betrug, je nach dem Familienstand auf 800 Fr. für ledige, 1000 Fr. für Familien mit 1—3, 1200 Fr. für solche mit mehr als drei Kindern. Wer weniger als diese Summe erwirbt, bezahlt bloß eine feste Steuer von zwei Franken, und auch von dieser ist er befreit, wenn sein Erwerb weniger als 500 Fr. beträgt. Wessen Erwerb dagegen höher ist, als das Existenzminimum von 800 Fr., 1000 Fr. oder 1200 Fr., der darf dasselbe von seinem Erwerb vorweg abziehen, während er bis jetzt nur 600 Fr. abziehen konnte. Jeder Erwerbsteuerpflichtige, sei sein Erwerb groß oder klein, stellt sich daher besser, als unter dem alten Gesetze, der Raum mit kleinem Erwerb ganz erheblich besser. So hat z. B. der Familienvater mit 1200 Fr. Erwerb, der bis jetzt an Staat und Gemeinde 36 Fr. Steuern mußte, künftig nur die feste Steuer von 2 Fr. an den Staat und ebenso viel an die Gemeinde, zusammen also 4 Fr. zu zahlen. Derjenige mit 1800 Fr. Erwerb zahlt bis jetzt 72 Fr., in Zukunft, selbst wenn die doppelte Steuer weiter bezogen würde, 36 Fr., also die Hälfte weniger.

Der Landwirth, der eigenen Grund und Boden bewirtschaftet, ist von jeder Erwerbsteuer befreit. Die Zustände sind im Kanton Luzern nicht besser, sondern schlimmer als in Bern; wir ziehen das Existenzminimum (500 Fr.) nicht einmal ab (!); es wird auch kein Unterschied zwischen ledig und verheiratet, kinderreich und kinderlos gemacht; auch bei uns zahlt in einer Gemeinde, die große Polizeisteuern hat, ein Mann, der 1200 Fr. erwirbt, 36 Fr. und mehr Steuer; in Bern bezeichnet man das als Standalös; was ist es bei uns anders? Und doch will es mit der Reform des Steuerergesetzes nicht vorwärts.

Die Entlastung des Erwerbes würde einen sehr bedeutenden Steueranfall nach sich ziehen, wenn der Entwurf nicht auf Ausgleichung Bedacht nähme. Diese Ausgleichung findet sich naturgemäß bei denen, bis es am besten vermögen, nämlich bei den Höchsteuervereinem. Durch den sogen. „Steuerzuschlag“ werden alle Steuerpflichtigen, deren Gesamtstaatssteuer 200 Fr. übersteigt, mit einem Zuschlage belastet, welcher allmählig von 5% bis 30% anwächst. Der Grundsatz der Progression hält damit in der besten Form in der Berner Gesetzgebung seinen Einzug.

Die bisher bestehende Selbsttaxation des Erwerbes wurde fallen gelassen; man scheint damit schättsame Erfahrungen gemacht zu haben. Die Einschätzung geschieht durch die Bezirkssteuerrassmission und wird nach Berufsklassen vorgenommen. Glaubt ein Steuerpflichtiger, er sei unrichtig eingeschätzt worden, so stellt ihm der Return an die Zentralsteuerrassmission zu. Findet er auch vor dieser nicht Gehör, so darf er eine amtliche Untersuchung verlangen, bei welcher er sich mittelst seiner Bäder über seine Vermögens- und Erwerbverhältnisse ausweisen kann. Dieser Entscheid ist dann unanfechtbar. Das reine Vermögen wird durch Selbsttaxation ermittelt.

Eine Neuerung ist die „Aktivbürgersteuer“. Jeder stimmungsfähige Bürger hat jährlich einen Franken an die Gemeinde zu bezahlen. Ferner ist die Gemeinde auch befugt, einen Steuerzuschlag auf der Steuer vom Nettovermögen einzutreten zu lassen. Die Einführung dieses Steuerzuschlages unterliegt dem Beschlusse der Gemeindeversammlung.

Wir fügen noch bei, daß das Gesetz außerordentlich bündig und klar redigiert ist und nur 38 Artikel zählt, deshalb von Jedermann verstanden werden kann. Die Verwerfung der Vorlage wäre ein wahres Unglück für den Kanton Bern.

Eidgenossenschaft.

— Bundesgerichtliche Entscheidungen. — Unter h. Bundesgericht hatte sich letzten mit einer recht appetitlichen Sache zu befassen; es handelte sich darum, die verschiedenen Grade der Dual zu bestimmen, welche bestimmte Sorten von Ungezieser, Mäuse, Wanzen, Schwabenträger, verursachen, in einer Wirtschaftlichkeit. Mäuse und Schwabenträger berechnen nur dann zur Auflösung eines Miethevertrages, wenn sie zu einer Plage werden, deren sich der Mieter mit gewöhnlichen Mitteln nicht erwehren kann. Anders verhält es sich nach der Meinung unseres höchsten Gerichtshofes mit den Wanzen, die großen Schäden stiften und kaum auszuräumen seien, wo sie einmal sich eingetistet. Natürlich müsse aber auch bei der Miethe der Vertrag halten, wenn er, nach der Beschaffenheit der Räume, Veranlassung hatte, schon vor dem Abschluss deselben anzunehmen, die Anwesenheit der unbeliebten Thierchen zu vermuthen. Der

Proseß spielte sich in der Stadt Luzern ab und wurde mit großer Gründlichkeit erörtert.

— Schweizerischer Arbeiterkongress. — Zu Ostem 1887 hat in Aarau der erste Schweizerische Arbeiterkongress stattgefunden; der zweite wird am 7. April nächsthin in Olten abgehalten werden. Zur Behandlung gelangen folgende Anträge: 1. Die Raatlische Unfall- und Krankenversicherung (Referent Hr. Nationalrath Th. Curti, Korreferent Hr. Arbeitersekretär Greulich); 2. Die Reform der Fabrikgesetzgebung und die Berufsgenossenschaften (Referent Hr. Nationalrath Decurtius, Korreferent Hr. Fürsprecher Scherrer).

— Das eidgenössische Ball- und Militär-Musikkorps wird den 5., 6. und 7. Juli in Thun stattfinden.

— Bundesabteilungen für Landwirtschaftl. Zweck. Den landw. Vereinen und Genossenschaften wurden 1889 49,070 Fr. zugewendet, nämlich a) dem schweizerischen landwirtschaftlichen Vereine 20,070 Fr.; b) dem schweiz. agrarwirtschaftlichen Vereine 5200 Fr.; c) dem Verbande der landw. Vereine der romanischen Schweiz 14,400 Fr.; d) dem landw. Verein der italienischen Schweiz 3200 Fr.; e) dem schweiz. Gartenbauvereine 6200 Fr.

Den Kantonen (Aargau, Bern, Luzern, Schwyz, Glarus, Zug, Freiburg, Schaffhausen, Appenzel A. Rh., Graubünden, Aargau, Thurgau, Tessin, Valais, Waadt, Neuchâtel, Genève), welche Wanderverträge und Spezialkurse selbst oder durch Landw. Vereine veranstalten, wurden zusammen für 106 Kurse Fr. 12,379. 11 (1888: Fr. 10,265 47 Cts.) Bundesbeitrag bewilligt.

Den Winterkassen der Kantone Luzern, Aargau und Waadt wurden Bundesbeiträge im Gesamtbetrage von 13,808 Fr. 14 Cts. (1888: 7768 Fr. 04 Cts.), nämlich Sursee mit 31 regelmäßigen Schülern 2756 Fr. 44 Cts.; Brugg mit 26 Schülern 5651 Fr. 70 Cts. und Lausanne mit 63 Schülern 5400 Fr., bewilligt.

Außerdem wurde den Kantonen, welche Käsererei-Unterstützungen und Hyg.-Inspektionen angeordnet haben, nämlich Aargau, Bern, Luzern, Freiburg, Graubünden, Thurgau, Waadt, zusammen 4473 Franken 44 Cts. (1888: 2517 Fr. 32 Cts.) als Bundesbeitrag zuerkannt.

Außer diesen wurden noch sehr zahlreiche Unterstützungen für andere agrarische Bestrebungen gemährt.

Luzern. Das Justizdepartement des h. Regierungsrathes hat seinen Entwurf für die gesetzliche Einführung der gewerblichen Schiedsgerichte fertig gestellt; derselbe muß als eine vorzügliche Arbeit bezeichnet werden und gebietet im wesentlichen auf die Wirtshaltung folgender, dem Entwurfe zu Grunde liegender Hauptgebanten:

1. Gemeindegewichte werden vorerst für die Stadt Luzern obligatorisch aufgestellt; für andere Gemeinden (oder Gerichtskreise) kann der Regierungsrath auf Antrag der Gemeindevorstände oder einzelner Bürger sie einführen.
2. Die Kompetenz derselben wird durch den Betrag der Streitsumme nicht beschränkt. Vertretung der Parteien durch dritte Personen ist ausgeschlossen.
3. Das Verfahren beginnt mit der Verhandlung vor dem Schiedsausschuß, der aus dem ersigamtesten Richter der Arbeitgeber und Arbeitnehmer besteht. Ist ein Vergleich nicht möglich, so entscheidet der Schiedsausschuß Streitigkeiten bis auf 50 Fr. endgültig, wenn beide Mithelber einig sind.
4. Die Parteiverhandlung vor dem Schiedsgericht ist mündlich und öffentlich; es gilt freie Beweiswürdigung; der Hauptbeid ist als Beweismittel ausgeschlossen.
5. Das Urtheil soll in der Regel sofort gefällt werden; es kommt durch absolute Mehrheit der Stimmen zu Stande und wird den Parteien mündlich eröffnet, unter summarischer Wirtshaltung der Motive; es beschreitet sofort Rechtskraft — wenn nicht eine Wirtshaltung an's hohe Bundesgericht zulässig ist (bei Streitwert über 3000 Fr.).
6. Als Rechtsmittel sind zulässig der Return an die Justizkommission des Obergerichts des Entscheidens über die sachliche Kompetenz und die oben erwähnte Wirtshaltung an's Bundesgericht; ferner die Revision innert Jahresfrist wegen wesentlichen thatsächlichen Irrthums des Gerichts oder wegen neuer Beweismittel, die früher nicht produziert werden konnten.
7. Das Verfahren ist gebührenfrei. Die Schiedsrichter und der Aktuar werden aus der Staatskassa entschädigt.

Im „Volksblatt“ wird der Vorschlag gemacht, bei Anlaß der Revision des Erziehungsgesetzes die Lehrer zu wählen dem Erziehungsb. bzw. dem Regierungsrath zu übertragen. Der Lehrer, durch das Volk, d. h. durch die Bürger seiner Gemeinde gewählt, ist zu sehr abhängig von den Gemeindegliedern, und in Folge dessen erscheinen tausend und tausend entschuldigte und unentschuldigte Absenzen,

in Luz. Kantonsblatt vom 20. März.
 1) Vom 1. März ab: Elisabeth Brunner; 2) vom 1. März ab: Elisabeth Brunner; 3) vom 1. März ab: Elisabeth Brunner; 4) vom 1. März ab: Elisabeth Brunner; 5) vom 1. März ab: Elisabeth Brunner; 6) vom 1. März ab: Elisabeth Brunner; 7) vom 1. März ab: Elisabeth Brunner; 8) vom 1. März ab: Elisabeth Brunner; 9) vom 1. März ab: Elisabeth Brunner; 10) vom 1. März ab: Elisabeth Brunner; 11) vom 1. März ab: Elisabeth Brunner; 12) vom 1. März ab: Elisabeth Brunner; 13) vom 1. März ab: Elisabeth Brunner; 14) vom 1. März ab: Elisabeth Brunner; 15) vom 1. März ab: Elisabeth Brunner; 16) vom 1. März ab: Elisabeth Brunner; 17) vom 1. März ab: Elisabeth Brunner; 18) vom 1. März ab: Elisabeth Brunner; 19) vom 1. März ab: Elisabeth Brunner; 20) vom 1. März ab: Elisabeth Brunner; 21) vom 1. März ab: Elisabeth Brunner; 22) vom 1. März ab: Elisabeth Brunner; 23) vom 1. März ab: Elisabeth Brunner; 24) vom 1. März ab: Elisabeth Brunner; 25) vom 1. März ab: Elisabeth Brunner; 26) vom 1. März ab: Elisabeth Brunner; 27) vom 1. März ab: Elisabeth Brunner; 28) vom 1. März ab: Elisabeth Brunner; 29) vom 1. März ab: Elisabeth Brunner; 30) vom 1. März ab: Elisabeth Brunner; 31) vom 1. März ab: Elisabeth Brunner; 32) vom 1. März ab: Elisabeth Brunner; 33) vom 1. März ab: Elisabeth Brunner; 34) vom 1. März ab: Elisabeth Brunner; 35) vom 1. März ab: Elisabeth Brunner; 36) vom 1. März ab: Elisabeth Brunner; 37) vom 1. März ab: Elisabeth Brunner; 38) vom 1. März ab: Elisabeth Brunner; 39) vom 1. März ab: Elisabeth Brunner; 40) vom 1. März ab: Elisabeth Brunner; 41) vom 1. März ab: Elisabeth Brunner; 42) vom 1. März ab: Elisabeth Brunner; 43) vom 1. März ab: Elisabeth Brunner; 44) vom 1. März ab: Elisabeth Brunner; 45) vom 1. März ab: Elisabeth Brunner; 46) vom 1. März ab: Elisabeth Brunner; 47) vom 1. März ab: Elisabeth Brunner; 48) vom 1. März ab: Elisabeth Brunner; 49) vom 1. März ab: Elisabeth Brunner; 50) vom 1. März ab: Elisabeth Brunner; 51) vom 1. März ab: Elisabeth Brunner; 52) vom 1. März ab: Elisabeth Brunner; 53) vom 1. März ab: Elisabeth Brunner; 54) vom 1. März ab: Elisabeth Brunner; 55) vom 1. März ab: Elisabeth Brunner; 56) vom 1. März ab: Elisabeth Brunner; 57) vom 1. März ab: Elisabeth Brunner; 58) vom 1. März ab: Elisabeth Brunner; 59) vom 1. März ab: Elisabeth Brunner; 60) vom 1. März ab: Elisabeth Brunner; 61) vom 1. März ab: Elisabeth Brunner; 62) vom 1. März ab: Elisabeth Brunner; 63) vom 1. März ab: Elisabeth Brunner; 64) vom 1. März ab: Elisabeth Brunner; 65) vom 1. März ab: Elisabeth Brunner; 66) vom 1. März ab: Elisabeth Brunner; 67) vom 1. März ab: Elisabeth Brunner; 68) vom 1. März ab: Elisabeth Brunner; 69) vom 1. März ab: Elisabeth Brunner; 70) vom 1. März ab: Elisabeth Brunner; 71) vom 1. März ab: Elisabeth Brunner; 72) vom 1. März ab: Elisabeth Brunner; 73) vom 1. März ab: Elisabeth Brunner; 74) vom 1. März ab: Elisabeth Brunner; 75) vom 1. März ab: Elisabeth Brunner; 76) vom 1. März ab: Elisabeth Brunner; 77) vom 1. März ab: Elisabeth Brunner; 78) vom 1. März ab: Elisabeth Brunner; 79) vom 1. März ab: Elisabeth Brunner; 80) vom 1. März ab: Elisabeth Brunner; 81) vom 1. März ab: Elisabeth Brunner; 82) vom 1. März ab: Elisabeth Brunner; 83) vom 1. März ab: Elisabeth Brunner; 84) vom 1. März ab: Elisabeth Brunner; 85) vom 1. März ab: Elisabeth Brunner; 86) vom 1. März ab: Elisabeth Brunner; 87) vom 1. März ab: Elisabeth Brunner; 88) vom 1. März ab: Elisabeth Brunner; 89) vom 1. März ab: Elisabeth Brunner; 90) vom 1. März ab: Elisabeth Brunner; 91) vom 1. März ab: Elisabeth Brunner; 92) vom 1. März ab: Elisabeth Brunner; 93) vom 1. März ab: Elisabeth Brunner; 94) vom 1. März ab: Elisabeth Brunner; 95) vom 1. März ab: Elisabeth Brunner; 96) vom 1. März ab: Elisabeth Brunner; 97) vom 1. März ab: Elisabeth Brunner; 98) vom 1. März ab: Elisabeth Brunner; 99) vom 1. März ab: Elisabeth Brunner; 100) vom 1. März ab: Elisabeth Brunner.